OUTCAST REGISTRATION | D

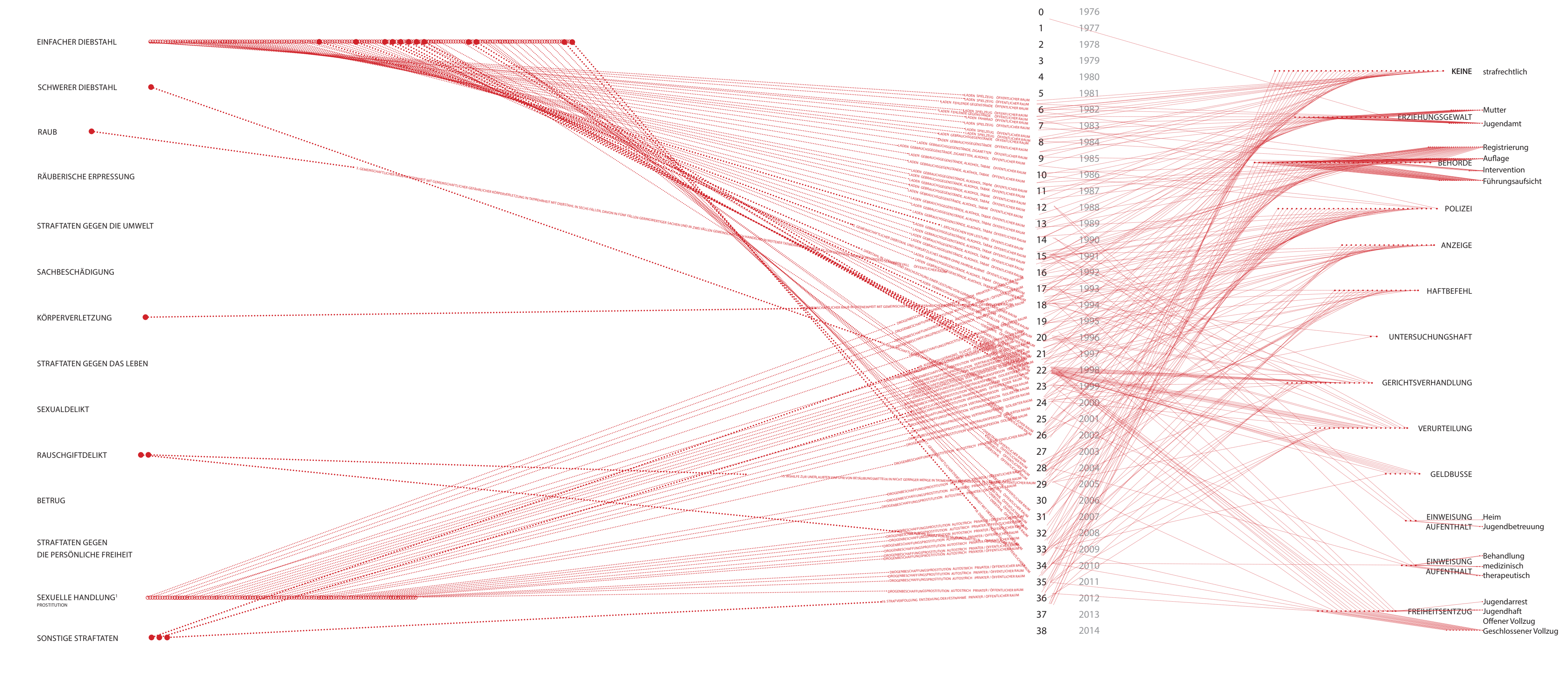

VERBRECHEN UND VERGEHEN

Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.

Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.

(Strafgesetzbuch Allgemeiner Teil)

[1] SEXUELLE HANDLUNG
Der Begriff der sexuellen Handlung ist ein zentraler Begriff des deutschen Sexualstrafrechts. Der Begriff wurde durch das 4. Strafrechtsreformgesetz, mit dem das Sexualstrafrecht umfassend geändert wurde, an Stelle des bis dahin weithin verwandten Begriffs der Unzucht eingeführt, um eine wertneutralere und dadurch auch deutlicher konturierte Formulierung zu verwenden.

Das Strafgesetzbuch enthält in § 184h nur scheinbar eine Legaldefinition, weil dort nicht definiert wird, was eine sexuelle Handlung ist, sondern lediglich dargelegt wird, dass sexuelle Handlungen im Sinne des Gesetzes nur solche seien, die in Bezug auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind (§ 184h Nr. 1 STGB) und sexuelle Handlungen vor einem anderen nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden und deren Vorgang von diesem auch wahrgenommen wird.

●⋯⋯ ein Tatbestand, der zur öffentlichen Anzeige geführt hat

○○○○○⋯ unbestimmte Anzahl gleicher Tatbestände

STRAFTATBESTÄNDE REBECCA MERTENS [1976]

1.
16.01.1991 STAATSANWALTSCHAFT BIELEFELD
R2100S 55 JS 908/91
Tatbezeichnung: ERSCHLEICHEN VON LEISTUNG
Datum der (letzten) Tat: 25.02.1991
Angewendete Vorschriften: STGB § 265A ABS. 1, § 248A
Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs.2 JGG
- Eintragung im Erziehungsregister, nicht in ein Führungszeugnis (für Private oder Behörden einschließlich der erweiterten) aufzunehmen -

2.
06.05.1993 AMTSGERICHT OSNABRÜCK
P3313 34 DS 20 JS 8958/93 (III 226/93)
Rechtskräftig seit 06.05.1993
Tatbezeichnung: GEMEINSCHAFTLICHER DIEBSTAHL UND FERNER VORSÄTZLICHES FAHREN OHNE FAHRERLAUBNIS
Datum der (letzten) Tat: 09.11.1992
Angewendete Vorschriften: STGB § 242 ABS.1, § 25 ABS.2, § 53, STVG § 21 ABS.1 NR.1, JGG § 1, § 3, § 10
Richterliche Weisung
Jugendarrest wegen Zuwiderhandlung gegen Auflagen 3W
- Eintragung im Erziehungsregister, nicht in ein Führungszeugnis (für Private oder Behörden einschließlich der erweiterten) aufzunehmen -

04.07.1994 Haftbefehl Amtsgericht Osnabrück
05.07.1994 Untersuchungshaft

3.
11.10.1994 AMTSGERICHT OSNABRÜCK
P3313 34 LS 13 JS 22758/94 (III 558/94)
Rechtskräftig seit 19.10.1994
Tatbezeichnung: GEMEINSCHAFTLICHER RAUB IN TATEINHEIT MIT GEMEINSCHAFTLICHER GEFÄHRLICHER KÖRPERVERLETZUNG IN TATMEHRHEIT MIT DIEBSTAHL IN SECHS FÄLLEN, DAVON IN FÜNF FÄLLEN GERINGWERTIGER SACHEN UND IN ZWEI FÄLLEN GEMEINSCHAFTLICH HANDELND IN WEITERER TATMEHRHEIT MIT BEIHILFE ZUM DIEBSTAHL IN EINEM BESONDERS SCHWEREN FALL
Datum der (letzten) Tat: 30.06.1994
Angewendete Vorschriften: STGB § 223 ABS.1, § 223a ABS.1, § 242 ABS.1, § 243 ABS.1 SATZ 2 NR.1, § 248A, § 249 ABS.1, § 25 ABS.2 § 27 ABS.1, JGG § 1, § 17, § 18, § 105
1 Jahr 8 Monate Jugendstrafe
Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zurückgestellt bis 01.08.1996
Zurückgestellt durch Entscheidung vom 30.01.1995+5 VRJS 130/94+P3212
Zurückstellung der Vollstreckung widerrufen

4.
07.02.1996 AMTSGERICHT VECHTA
P3212 9 LS 204 JS 33594/95 (SCH 2/95)
Rechtskräftig seit 07.02.1996
Tatbezeichnung: DIEBSTAHL IN 2 FÄLLEN UND ERSCHLEICHUNG EINER LEISTUNG VON GERINGEM WERT
Datum der (letzten) Tat: 23.05.1995
Angewendete Vorschriften: STGB § 242 ABS.1, § 248A, § 265A ABS.1, § 21, § 53, JGG § 1, § 105
2 Jahre Jugendstrafe
Einbezogen wurde die Entscheidung vom 11.10.1994+34 LS JS 22758/94+P3313+ AMTSGERICHT OSNABRÜCK

5.
04.09.1996 AMTSGERICHT VECHTA
P3212 9 LS 204 JS 48682/95 (SCH 2/96) HW
Rechtskräftig seit 12.09.1996
Tatbezeichnung: DIEBSTAHL IN 2 FÄLLEN
Datum der (letzten) Tat: 29.09.1995
Angewendete Vorschriften: STGB § 242 ABS.1, § 53, JGG § 1, § 105
2 Jahre 3 Monate Jugendstrafe
Einbezogen wurde die Entscheidung vom 07.02.1996+9 LS 204 JS 33594/95 (SCH 2/95) + P3212+AG VECHTA
Einbezogen wurde die Entscheidung vom 11.10.1994+34 LS JS 22758/94+P3313+AG OSNABRÜCK
Rest der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt bis 28.02.1999
Ausgesetzt durch: 05.02.1997+5 VRJS 122/96+P3212
Bewährungshelfer bestellt
Strafaussetzung widerrufen
Strafvollstreckung erledigt am 22.09.1998

6.
28.04.1998 AMTSGERICHT OSNABRÜCK
P3313 2 29 JS 7954/98 (VRS)
Rechtskräftig seit 30.05.1998
Tatbezeichnung: DIEBSTAHL
Datum der (letzten) Tat: 21.011998
Angewendete Vorschriften: STGB § 242 ABS.1, § 248A
20 Tagessätze zu je 10 DM Geldstrafe
- Nicht in ein Führungszeugnis (für Private oder Behörden einschließlich der erweiterten) aufzunehmen -

7.
13.05.1998 AMTSGERICHT OSNABRÜCK
P3313 2 29 JS 14289/98 (VRS)
Rechtskräftig seit 03.06.1998
Tatbezeichnung: DIEBSTAHL
Datum der (letzten) Tat: 17.02.1998
Angewendete Vorschriften: STGB § 242 ABS.1, § 248A
40 Tagessätze zu je 10 DM Geldstrafe
- Nicht in ein Führungszeugnis (für Private oder Behörden einschließlich der erweiterten) aufzunehmen -

8.
18.05.1998 AMTSGERICHT OSNABRÜCK
P3313 2 CS 29 JS 15858/98 (VRS)
Rechtskräftig seit 12.06.1998
Tatbezeichnung: DIEBSTAHL
Datum der (letzten) Tat: 19.02.1998
Angewendete Vorschriften: STGB § 242 ABS.1
60 Tagessätze zu je 10 DM Geldstrafe
- Nicht in ein Führungszeugnis (für Private oder Behörden einschließlich der erweiterten) aufzunehmen -

9.
08.06.1998 AMTSGERICHT OSNABRÜCK
P3313 17 DS 2 JS 44448/97 (38 VRS)
Rechtskräftig seit 16.06.1998
Tatbezeichnung: DIEBSTAHL
Datum der (letzten) Tat: 05.09.1997
Angewendete Vorschriften: STGB § 242 ABS.1
3 Monate Freiheitsstrafe
Strafvollstreckung erledigt am 21.12.1998
- Nicht in ein Führungszeugnis (für Private oder Behörden einschließlich der erweiterten) aufzunehmen -

10.
08.07.1998 AMTSGERICHT OSNABRÜCK
P3313 18 CS 29 JS 16704/98 (VRS)
Rechtskräftig seit 22.02.1998
Tatbezeichnung: VORSÄTZLICHES FAHREN OHNE FAHRERLAUBNIS
Datum der (letzten) Tat: 05.09.1997
Angewendete Vorschriften: STVG § 21 ABS. NR.1
30 Tagessätze zu je 10 DM Geldstrafe
- Nicht in ein Führungszeugnis (für Private oder Behörden einschließlich der erweiterten) aufzunehmen -

11.
03.08.1998 AMTSGERICHT OSNABRÜCK
P3313 2 CS 29 JS 14289/98 (VRS)
Rechtskräftig seit 15.08.1998
55 Tagessätze zu je 10 DM Geldstrafe
Nachträglich durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe
Einbezogen wurde die Entscheidung vom 13.05.1998+2 CS 29 JS 14289/98 (VRS)
+P3313+AG OSNABRÜCK
Einbezogen wurde die Entscheidung vom 28.04.1998+2 CS 29 JS 7954/98 (VRS)
+P3313+AG OSNABRÜCK
- Nicht in ein Führungszeugnis (für Private oder Behörden einschließlich der erweiterten) aufzunehmen -

12.
03.12.1998 AMTSGERICHT HANNOVER
P2305 244 CS 687B JS 83559/98 618 VRS
Rechtskräftig seit 15.01.1999
Tatbezeichnung: DIEBSTAHL GERINGWERTIGER SACHEN
Datum der (letzten) Tat: 17.10.1998
Angewendete Vorschriften: STGB § 242 ABS.1, § 248A
50 Tagessätze zu je 10 DM Geldstrafe
- Nicht in ein Führungszeugnis (für Private oder Behörden einschließlich der erweiterten) aufzunehmen -

13.
23.12.1999 AMTSGERICHT OSNABRÜCK
P3313 2 DS 2 JS 29446/99 (38 VRS)
Rechtskräftig seit 29.06.2000
Tatbezeichnung: DIEBSTAHL
Datum der (letzten) Tat: 03.08.1999
Angewendete Vorschriften: STGB § 242 ABS.1
90 Tagessätze zu je 10 DM Geldstrafe
- Nicht in ein Führungszeugnis (für Private oder Behörden einschließlich der erweiterten) aufzunehmen -

14.
06.01.2000 AMTSGERICHT OSNABRÜCK
P3313 3 LS 2 JS 37071/99 (63 VRS)
Rechtskräftig seit 08.05.2000
Tatbezeichnung: GEMEINSCHAFTLICHER QUALIFIZIERTER RÄUBERISCHER DIEBSTAHL
Datum der (letzten) Tat: 05.10.1999
Angewendete Vorschriften: STGB § 252, § 250 ABS.1 NR.1B, § 21, § 25 ABS. 2
3 Jahre Freiheitsstrafe
Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 45 Abs.1 StGB
Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zurückgestellt bis 30.11.2001
Zurückgestellt durch Entscheidung vom 24.11.2000+2 JS 37071/00 (63 VRS)
+P3300S=STA OSNABRÜCK
Zurückstellung der Vollstreckung widerrufen
Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zurückgestellt bis 31.03.2003
Zurückgestellt durch Entscheidung vom 19.02.2002+666 JS 37071/99 VRS+P3300S+STA OSNABRÜCK
Zurückstellung der Vollstreckung widerrufen
Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit bis 11.04.2008
Strafvollstreckung erledigt am 11.04.2003

15.
08.11.2005 AMTSGERICHT OSNABRÜCK
P3313 236 LS 163/05 602 JS 18530/05
Rechtskräftig seit 23.12.2005
Tatbezeichnung: BEIHILFE ZUR UNERLAUBTEN EINFUHR VON BETÄUBUNGSMITTELN IN NICHT GERINGER MENGE IN TATMEHRHEIT MIT DIEBSTAHL IN 3 FÄLLEN
Datum der (letzten) Tat: 08.09.2005
Angewendete Vorschriften: STGB § 242 ABS.1, § 27, § 53, BTMG § 1, § 3, § 30 ABS.1 NR. 4
2 Jahre Freiheitsstrafe
Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 45 Abs.1 STGB)
Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JARBSCHG)
Vollstreckung der Freiheitsstrafe zurückgestellt bis 31.01.2008
Zurückgestellt durch Entscheidung vom 19.01.2006+236 LS 163/05 602 JS 18530/05+P3313+ AG OSNABRÜCK
Zurückstellung der Vollstreckung widerrufen
Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zurückgestellt bis 30.05.2007
Zurückstellung der Vollstreckung widerrufen
Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zurückgestellt bis 20.03.2009
Zurückstellung der Vollstreckung widerrufen
Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zurückgestellt bis 27.02.2009
Zurückstellung der Vollstreckung widerrufen
Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit bis 10.03.2014
Strafvollstreckung erledigt am 10.03.2009
Führungsaufsicht nach vollständiger Verbüßung der Strafe bis 10.03.2014
Dauer der nach § 68f STGB eingetretene Führungsaufsicht geändert; Fristende 02.06.2014

16.
29.09.2009 AMTSGERICHT VECHTA
P3212 3 DS 840 JS 17415/09 (134/09)
Rechtskräftig seit 21.10.2009
Tatbezeichnung: UNERLAUBTER BESITZ VON BETÄUBUNGSMITTELN
Datum der (letzten) Tat: 14.12.2008
Angewendete Vorschriften: BTMG § 3 ABS.1, § 29 ABS.1 NR. 3
30 Tagessätze zu je 10 DM Geldstrafe
Einziehung
Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JARBSCHG)

17.
18.10.2010 AMTSGERICHT OSNABRÜCK
P3313 222 DS 781/10 602 JS 21919/10
Rechtskräftig seit 03.06.2011
Tatbezeichnung: GEMEINSCHAFTLICHER DIEBSTAHL IN TATMEHRHEIT MIT DIEBSTAHL
Datum der (letzten) Tat: 07.08.2010
Angewendete Vorschriften: STGB § 242 ABS.1, § 248A, § 25 ABS.2, § 53, § 56, § 56D, BZRG § 17 ABS. 2
2 Monate Freiheitsstrafe
Bewährungszeit 3 Jahre
Tat aufgrund Betäubungsmittelabhängigkeit begangen
Bewährungshelfer bestellt

18.
30.06.2011 AMTSGERICHT OSNABRÜCK
P3313 213 DS 342/11 602 JS 18419/11
Rechtskräftig seit 16.12.2011
Tatbezeichnung: DIEBSTAHL IN 2 FÄLLEN
Datum der (letzten) Tat: 25.03.2011
Angewendete Vorschriften: STGB § 242 ABS.1, § 248A, § 53, BZRG §17 ABS.2
5 Monate 2 Wochen Freiheitsstrafe
Tat aufgrund Betäubungsmittelabhängigkeit begangen

19.
05.01.2012 STAATSANWALTSCHAFT OSNABRÜCK
P3300S 602 JS 24157/11
Gesucht wegen STRAFVERFOLGUNG WEGEN FESTNAHME
- Nicht in ein Führungszeugnis (für Private oder Behörden einschließlich der erweiterten) aufzunehmen -

ANGEWENDETE VORSCHRIFTEN

1. 16.01.1991 STA BIELEFELD
Tatbezeichnung: ERSCHLEICHEN VON LEISTUNG
Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 ABS.2 JGG
Angewendete Vorschriften: STGB § 265A ABS.1, § 248A

STGB § 265A ERSCHLEICHEN VON LEISTUNGEN (Nachfolgend die Fassung von 1976 – 1997)
(1) Wer die Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldenetzes, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) Die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

STGB § 248A DIEBSTAHL UND UNTERSCHLAGUNG GERINGWERTIGER SACHEN
Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 242 und 246 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

JGG § 45 ABSEHEN VON DER VERFOLGUNG
(1) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen.
(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.
(3) Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, bei Erteilung von Weisungen oder Auflagen jedoch nur, nachdem der Jugendliche ihnen nachgekommen ist. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. § 47 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

2. 06.05.1993 AG OSNABRÜCK
Tatbezeichnung: GEMEINSCHAFTLICHER DIEBSTAHL UND FERNER VORSÄTZLICHES FAHREN OHNE FAHRERLAUBNIS
Jugendarrest wegen Zuwiderhandlung gegen Auflagen 3W
Angewendete Vorschriften: STGB § 242 ABS.1, § 25 ABS.2, § 53, STVG § 21 ABS.1 NR.1, JGG §1, § 3, § 10

STGB § 242 DIEBSTAHL
(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

STGB § 25 TÄTERSCHAFT
(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.
(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

STGB § 53 TATMEHRHEIT
(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.
(2) Trifft Freiheitsstrafe mit Geldstrafe zusammen, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt. Jedoch kann das Gericht auf Geldstrafe auch gesondert erkennen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Geldstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtgeldstrafe erkannt.
(3) Hat der Täter nach dem Gesetz, nach welchem § 43a Anwendung findet, oder im Fall des § 52 Abs. 4 als Einzelstrafe eine lebenslange oder eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verwirkt, so kann das Gericht neben der nach Absatz 1 oder 2 zu bildenden Gesamtstrafe gesondert eine Vermögensstrafe verhängen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Vermögensstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtvermögensstrafe erkannt. § 43a Abs. 3 gilt entsprechend.
(4) § 52 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt sinngemäß.

STVG § 21 FAHREN OHNE FAHRERLAUBNIS
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder ihm das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist, oder
2. als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist.
(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, wer
1. eine Tat nach Absatz 1 fahrlässig begeht,
2. vorsätzlich oder fahrlässig ein Kraftfahrzeug führt, obwohl der vorgeschriebene Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt ist, oder
3. vorsätzlich oder fahrlässig als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, obwohl der vorgeschriebene Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt ist.
(3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Kraftfahrzeug, auf das sich die Tat bezieht, eingezogen werden, wenn der Täter
1. das Fahrzeug geführt hat, obwohl ihm die Fahrerlaubnis entzogen oder das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten war oder obwohl eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs gegen ihn angeordnet war,
2. als Halter des Fahrzeugs angeordnet oder zugelassen hat, dass jemand das Fahrzeug führte, dem die Fahrerlaubnis entzogen oder das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten war oder gegen den eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs angeordnet war, oder
3. in den letzten drei Jahren vor der Tat schon einmal wegen einer Tat nach Absatz 1 verurteilt worden ist.

JGG § 1 PERSÖNLICHER UND SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH
(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.
(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

JGG § 3 VERANTWORTLICHKEIT
Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie das Familiengericht.

JGG § 10 WEISUNGEN
(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,
1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
4. Arbeitsleistungen zu erbringen,
5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder
9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.
(2) Der Richter kann dem Jugendlichen auch mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auferlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen oder einer Entziehungskur zu unterziehen. Hat der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.

3. 11.10.1994 AG OSNABRÜCK
Tatbezeichnung: GEMEINSCHAFTLICHER RAUB IN TATEINHEIT MIT GEMEINSCHAFTLICHER GEFÄHRLICHER KÖRPERVERLETZUNG IN TATMEHRHEIT MIT DIEBSTAHL IN SECHS FÄLLEN, DAVON IN FÜNF FÄLLEN GERINGWERTIGER SACHEN UND IN ZWEI FÄLLEN GEMEINSCHAFTLICH HANDELND IN WEITERER TATMEHRHEIT MIT BEIHILFE ZUM DIEBSTAHL IN EINEM BESONDERS SCHWEREN FALL
1 Jahr 8 Monate Jugendstrafe
Angewendete Vorschriften: STGB § 223 ABS.1, § 223a ABS.1, § 242 ABS.1, § 243 ABS.1 SATZ 2 NR.1, § 248A, § 249 ABS.1, § 25 ABS.2 § 27 ABS.1, JGG § 1, §17, § 18, § 105

STGB § 223 KÖRPERVERLETZUNG
(1) Wer einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.

STGB § 223A GEFÄHRLICHE KÖRPERVERLETZUNG
(1) Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Überfalls, oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
(2) Der Versuch ist strafbar

STGB § 242 ABS.1 DIEBSTAHL
(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

STGB § 243 BESONDERS SCHWERER FALL DES DIEBSTAHLS
(1) [1] In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. [2] Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, eine Wohnung, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,
2. eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,
3. gewerbsmäßig stiehlt,
4. aus einer Kirche oder einem anderen der Religionsausübung dienenden Gebäude oder Raum eine Sache stiehlt, die dem Gottesdienst gewidmet ist oder der religiösen Verehrung dient,
5. eine Sache von Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Geschichte oder für die technische Entwicklung stiehlt, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befindet oder öffentlich ausgestellt ist,
6. stiehlt, indem er die Hilflosigkeit eines anderen, einen Unglücksfall oder eine gemeine Gefahr ausnutzt oder
7. eine Handfeuerwaffe, zu deren Erwerb es nach dem Waffengesetz der Erlaubnis bedarf, ein Maschinengewehr, eine Maschinenpistole, ein voll- oder halbautomatisches Gewehr oder eine Sprengstoff enthaltende Kriegswaffe im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes oder Sprengstoff stiehlt.
(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 ist ein besonders schwerer Fall ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.

STGB § 248A DIEBSTAHL UND UNTERSCHLAGUNG GERINGWERTIGER SACHEN
Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 242 und 246 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

STGB § 249 ABS.1 RAUB
(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

STGB § 27 BEIHILFE
(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

JGG § 17 FORM UND VORAUSSETZUNGEN
(1) Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung.
(2) Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.

JGG § 18 DAUER DER JUGENDSTRAFE
(1) Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß zehn Jahre. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.
(2) Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, daß die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist.

JGG § 105 ANWENDUNG DES JUGENDSTRAFRECHTS AUF HERANWACHSENDE
(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an, wenn
1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.
(2) § 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ist auch dann anzuwenden, wenn der Heranwachsende wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden ist.
(3) Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt zehn Jahre. Handelt es sich bei der Tat um Mord und reicht das Höchstmaß nach Satz 1 wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht aus, so ist das Höchstmaß 15 Jahre.

4. 07.02.1996 AMTSGERICHT VECHTA
Tatbezeichnung: DIEBSTAHL IN 2 FÄLLEN UND ERSCHLEICHUNG EINER LEISTUNG VON GERINGEM WERT
2 Jahre Jugendstrafe
Angewendete Vorschriften: STGB § 242 ABS.1, § 248A, § 265A ABS.1, § 21, § 53, JGG § 1, § 105

STGB § 242 DIEBSTAHL
(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

STGB § 265A ERSCHLEICHEN VON LEISTUNGEN
(1) Wer die Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldenetzes, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) Die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

STGB § 248A DIEBSTAHL UND UNTERSCHLAGUNG GERINGWERTIGER SACHEN
Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 242 und 246 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

STGB § 21 VERMINDERTE SCHULDFÄHIGKEIT
Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

STGB § 53 TATMEHRHEIT
(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.
(2) Trifft Freiheitsstrafe mit Geldstrafe zusammen, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt. Jedoch kann das Gericht auf Geldstrafe auch gesondert erkennen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Geldstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtgeldstrafe erkannt.
(3) Hat der Täter nach dem Gesetz, nach welchem § 43a Anwendung findet, oder im Fall des § 52 Abs. 4 als Einzelstrafe eine lebenslange oder eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verwirkt, so kann das Gericht neben der nach Absatz 1 oder 2 zu bildenden Gesamtstrafe gesondert eine Vermögensstrafe verhängen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Vermögensstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtvermögensstrafe erkannt. § 43a Abs. 3 gilt entsprechend.
(4) § 52 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend.

5. 04.09.1996 AG VECHTA
Tatbezeichnung: DIEBSTAHL IN 2 FÄLLEN
Angewendete Vorschriften: STGB § 242 ABS.1, § 53, JGG § 1, § 105

STGB § 242 DIEBSTAHL
(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

STGB § 53 TATMEHRHEIT
(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.
(2) Trifft Freiheitsstrafe mit Geldstrafe zusammen, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt. Jedoch kann das Gericht auf Geldstrafe auch gesondert erkennen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Geldstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtgeldstrafe erkannt.
(3) Hat der Täter nach dem Gesetz, nach welchem § 43a Anwendung findet, oder im Fall des § 52 Abs. 4 als Einzelstrafe eine lebenslange oder eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verwirkt, so kann das Gericht neben der nach Absatz 1 oder 2 zu bildenden Gesamtstrafe gesondert eine Vermögensstrafe verhängen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Vermögensstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtvermögensstrafe erkannt. § 43a Abs. 3 gilt entsprechend.
(4) § 52 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt sinngemäß.

JGG § 1 PERSÖNLICHER UND SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH
(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.
(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

JGG § 105 ANWENDUNG DES JUGENDSTRAFRECHTS AUF HERANWACHSENDE
(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an, wenn
1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.
(2) § 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ist auch dann anzuwenden, wenn der Heranwachsende wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden ist.
(3) Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt zehn Jahre. Handelt es sich bei der Tat um Mord und reicht das Höchstmaß nach Satz 1 wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht aus, so ist das Höchstmaß 15 Jahre.

6. 28.04.1998 AG OSNABRÜCK
Tatbezeichnung: DIEBSTAHL
20 Tagessätze zu je 10 DM Geldstrafe
Angewendete Vorschriften: STGB § 242 ABS.1, § 248A

STGB § 242 DIEBSTAHL
(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

STGB § 248A DIEBSTAHL UND UNTERSCHLAGUNG GERINGWERTIGER SACHEN
Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 242 und 246 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten halt.

7. 13.05.1998 AG OSNABRÜCK
Tatbezeichnung: DIEBSTAHL
40 Tagessätze zu je 10 DM Geldstrafe
Angewendete Vorschriften: STGB § 242 ABS.1, § 248A

STGB § 242 DIEBSTAHL
(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

STGB § 248A DIEBSTAHL UND UNTERSCHLAGUNG GERINGWERTIGER SACHEN
Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 242 und 246 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten halt.

8. 18.05.1998 AG OSNABRÜCK
Tatbezeichnung: DIEBSTAHL
Datum der (letzten) Tat: 19.02.1998
60 Tagessätze zu je 10 DM Geldstrafe
Angewendete Vorschriften: STGB § 242 ABS.1

STGB § 242 DIEBSTAHL
(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

9. 08.06.1998 AG OSNABRÜCK
Tatbezeichnung: DIEBSTAHL
Datum der (letzten) Tat: 05.09.1997
3 Monate Freiheitsstrafe
Angewendete Vorschriften: STGB § 242 ABS.1

STGB § 242 DIEBSTAHL
(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

10. 08.07.1998 AG OSNABRÜCK
Tatbezeichnung: VORSÄTZLICHES FAHREN OHNE FAHRERLAUBNIS
30 Tagessätze zu je 10 DM Geldstrafe
Angewendete Vorschriften: STGB § 2, § 21 ABS. NR.1

STGB § 2 ZEITLICHE GELTUNG
(1) Die Strafe und ihre Nebenfolgen bestimmen sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt.
(2) Wird die Strafdrohung während der Begehung der Tat geändert, so ist das Gesetz anzuwenden, das bei Beendigung der Tat gilt.
(3) Wird das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden.
(4) Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, ist auf Taten, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist. Dies gilt nicht, soweit ein Gesetz etwas anderes bestimmt.
(5) Für Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
(6) Über Maßregeln der Besserung und Sicherung ist, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt.

11. 03.08.1998 AG OSNABRÜCK
55 Tagessätze zu je 10 DM Geldstrafe
Nachträglich durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe
Einbezogen wurde die Entscheidung vom 13.05.1998+2 CS 29 JS 14289/98 (VRS)
+P3313+AG OSNABRÜCK
Einbezogen wurde die Entscheidung vom 28.04.1998+2 CS 29 JS 7954/98 (VRS)
+P3313+AG OSNABRÜCK

12. 03.12.1998 AG HANNOVER
Tatbezeichnung: DIEBSTAHL GERINGWERTIGER SACHEN
50 Tagessätze zu je 10 DM Geldstrafe
Angewendete Vorschriften: STGB § 242 ABS,1, § 248A

STGB § 242 DIEBSTAHL
(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

STGB § 248A DIEBSTAHL UND UNTERSCHLAGUNG GERINGWERTIGER SACHEN
Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 242 und 246 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten halt.

13. 23.12.1999 AG OSNABRÜCK
Tatbezeichnung: DIEBSTAHL
90 Tagessätze zu je 10 DM Geldstrafe
Angewendete Vorschriften: STGB § 242 ABS.1

STGB § 242 DIEBSTAHL
(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

14. 06.01.2000 AG OSNABRÜCK
Tatbezeichnung: GEMEINSCHAFTLICHER QUALIFIZIERTER RÄUBERISCHER DIEBSTAHL
3 Jahre Freiheitsstrafe
Angewendete Vorschriften: STGB § 252, § 250 ABS.1 NR.1B

STGB § 252 RÄUBERISCHER DIEBSTAHL
Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

STGB § 250 SCHWERER RAUB
(1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn
1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub
a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
b sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,
c) eine andere Person durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
2. der Täter den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.
(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub
1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 eine Waffe bei sich führt oder
3. eine andere Person
a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
(3) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

STGB § 21 VERMINDERTE SCHULDFÄHIGKEIT
Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

STGB § 25 TÄTERSCHAFT
(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.
(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

15. 08.11.2005 AG OSNABRÜCK
Tatbezeichnung: BEIHILFE ZUR UNERLAUBTEN EINFUHR VON BETÄUBUNGSMITTELN IN NICHT GERINGER MENGE IN TATMEHRHEIT MIT DIEBSTAHL IN 3 FÄLLEN
2 Jahre Freiheitsstrafe
Angewendete Vorschriften: STGB § 242 ABS.1, § 27, § 53, BTMG § 1, § 3, § 30 ABS.1 NR. 4

BTMG § 1 BETÄUBUNGSMITTEL
(1) Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Anlagen I bis III aufgeführten Stoffe und Zubereitungen.
(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung von Sachverständigen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen I bis III zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies
1. nach wissenschaftlicher Erkenntnis wegen der Wirkungsweise eines Stoffes, vor allem im Hinblick auf das Hervorrufen einer Abhängigkeit,
2. wegen der Möglichkeit, aus einem Stoff oder unter Verwendung eines Stoffes Betäubungsmittel herstellen zu können, oder
3. zur Sicherheit oder zur Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln oder anderen Stoffen oder Zubereitungen wegen des Ausmaßes der mißbräuchlichen Verwendung und wegen der unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können einzelne Stoffe oder Zubereitungen ganz oder teilweise von der Anwendung dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ausgenommen werden, soweit die Sicherheit und die Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs gewährleistet bleiben.
(3) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, in dringenden Fällen zur Sicherheit oder zur Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Stoffe und Zubereitungen, die nicht Arzneimittel sind, in die Anlagen I bis III aufzunehmen, wenn dies wegen des Ausmaßes der mißbräuchlichen Verwendung und wegen der unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit erforderlich ist. Eine auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassene Verordnung tritt nach Ablauf eines Jahres außer Kraft.
(4) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anlagen I bis III oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern, soweit das auf Grund von Änderungen der Anhänge zu dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (BGBl. II S. 111) und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477) (Internationale Suchtstoffübereinkommen) in ihrer jeweils für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Fassung erforderlich ist.

BTMG § 3 ERLAUBNIS ZUM VERKEHR MIT BETÄUBUNGSMITTELN
(1) Einer Erlaubnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte bedarf, wer
1. Betäubungsmittel anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie, ohne mit ihnen Handel zu treiben, einführen, ausführen, abgeben, veräußern, sonst in den Verkehr bringen, erwerben oder
2. ausgenommene Zubereitungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) herstellen will.
(2) Eine Erlaubnis für die in Anlage I bezeichneten Betäubungsmittel kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen.

BTMG § 30 ABS.1 NR. 4 STRAFTATEN
(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer
4. Betäubungsmittel in nicht geringer Menge ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 einführt.

STGB § 242 DIEBSTAHL
(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

STGB § 27 BEIHILFE
(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
(2) 1. Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. 2. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

STGB § 53 TATMEHRHEIT
(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.
(2) 1. Trifft Freiheitsstrafe mit Geldstrafe zusammen, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt. 2. Jedoch kann das Gericht auf Geldstrafe auch gesondert erkennen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Geldstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtgeldstrafe erkannt.
(3) 1. Hat der Täter nach dem Gesetz, nach welchem § 43a Anwendung findet, oder im Fall des § 52 Abs. 4 als Einzelstrafe eine lebenslange oder eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verwirkt, so kann das Gericht neben der nach Absatz 1 oder 2 zu bildenden Gesamtstrafe gesondert eine Vermögensstrafe verhängen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Vermögensstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtvermögensstrafe erkannt. 2. § 43a Abs. 3 gilt entsprechend.
(4) § 52 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt sinngemäß.

16. 29.09.2009 AG VECHTA
Tatbezeichnung: UNERLAUBTER BESITZ VON BETÄUBUNGSMITTELN
Angewendete Vorschriften: BTMG § 29 ABS.1 NR.3, § 3 ABS.1
30 Tagessätze zu je 10 DM Geldstrafe
Einziehung
Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JARBSCHG)

BTMG § 29 STRAFTATEN
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
2. eine ausgenommene Zubereitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 herstellt,
3. Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein,
4. (weggefallen)
5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Betäubungsmittel durchführt,
6. entgegen § 13 Abs. 1 Betäubungsmittel
a) verschreibt,
b) verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt,
7. entgegen § 13 Abs. 2 Betäubungsmittel in einer Apotheke oder tierärztlichen Hausapotheke abgibt,
8. entgegen § 14 Abs. 5 für Betäubungsmittel wirbt,
9. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen oder für ein Tier die Verschreibung eines Betäubungsmittels zu erlangen,
10. einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitteilt oder einen anderen zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet,
11. ohne Erlaubnis nach § 10a einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, oder wer eine außerhalb einer Einrichtung nach § 10a bestehende Gelegenheit zu einem solchen Verbrauch eigennützig oder öffentlich mitteilt,
12. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) dazu auffordert, Betäubungsmittel zu verbrauchen, die nicht zulässigerweise verschrieben worden sind,
13. Geldmittel oder andere Vermögensgegenstände einem anderen für eine rechtswidrige Tat nach Nummern 1, 5, 6, 7, 10, 11 oder 12 bereitstellt,
14. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

BTMG § 3 ERLAUBNIS ZUM VERKEHR MIT BETÄUBUNGSMITTELN
(1) Einer Erlaubnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte bedarf, wer
1. Betäubungsmittel anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie, ohne mit ihnen Handel zu treiben, einführen, ausführen, abgeben, veräußern, sonst in den Verkehr bringen, erwerben oder
2. ausgenommene Zubereitungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) herstellen will.
(2) Eine Erlaubnis für die in Anlage I bezeichneten Betäubungsmittel kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen.

17. 18.10.2010 AG OSNABRÜCK
Tatbezeichnung: GEMEINSCHAFTLICHER DIEBSTAHL IN TATMEHRHEIT MIT DIEBSTAHL
2 Monate Freiheitsstrafe
Bewährungszeit 3 Jahre
Angewendete Vorschriften: STGB § 242 ABS.1, § 248A, § 25 ABS.2, § 53, § 56, § 56D, BZRG §17 ABS.2
Tat aufgrund Betäubungsmittelabhängigkeit begangen
Bewährungshelfer bestellt

STGB § 242 DIEBSTAHL
(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

STGB § 248A DIEBSTAHL UND UNTERSCHLAGUNG GERINGWERTIGER SACHEN
Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 242 und 246 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

STGB § 25 TÄTERSCHAFT
(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.
(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

STGB § 53 TATMEHRHEIT
(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.
(2) 1. Trifft Freiheitsstrafe mit Geldstrafe zusammen, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt. 2. Jedoch kann das Gericht auf Geldstrafe auch gesondert erkennen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Geldstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtgeldstrafe erkannt.
(3) 1. Hat der Täter nach dem Gesetz, nach welchem § 43a Anwendung findet, oder im Fall des § 52 Abs. 4 als Einzelstrafe eine lebenslange oder eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verwirkt, so kann das Gericht neben der nach Absatz 1 oder 2 zu bildenden Gesamtstrafe gesondert eine Vermögensstrafe verhängen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Vermögensstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtvermögensstrafe erkannt. 2. § 43a Abs. 3 gilt entsprechend.
(4) § 52 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt sinngemäß.

STGB § 56 STRAFAUSSETZUNG
(1) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.
(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen. Bei der Entscheidung ist namentlich auch das Bemühen des Verurteilten, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, zu berücksichtigen.
(3) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wird die Vollstreckung nicht ausgesetzt, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung sie gebietet.
(4) Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Strafe beschränkt werden. Sie wird durch eine Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nicht ausgeschlossen.

STGB § 56D BEWÄHRUNGSHILFE
(1) Das Gericht unterstellt die verurteilte Person für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten.
(2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und die verurteilte Person noch nicht 27 Jahre alt ist.
(3) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Sie oder er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen und berichtet über die Lebensführung der verurteilten Person in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer dem Gericht mit.
(4) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. Es kann der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer für die Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen.
(5) Die Tätigkeit der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.

STGB § 17 SONSTIGE ENTSCHEIDUNGEN UND GERICHTLICHE FESTSTELLUNGEN
3 Vorschriften zitieren § 17 BZRG
(2) Wird auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt und hat das Gericht festgestellt, daß der Verurteilte die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so ist diese Feststellung in das Register einzutragen; dies gilt auch bei einer Gesamtstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn der Verurteilte alle oder den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der abgeurteilten Straftaten auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat.

18. 30.06.2011 AG OSNABRÜCK
Tatbezeichnung: DIEBSTAHL IN 2 FÄLLEN
5 Monate 2 Wochen Freiheitsstrafe
Angewendete Vorschriften: STGB § 242 ABS.1, § 248A, § 53, BZRG § 17 ABS.2
Tat aufgrund Betäubungsmittelabhängigkeit begangen

STGB § 242 DIEBSTAHL
(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.

STGB § 248A DIEBSTAHL UND UNTERSCHLAGUNG GERINGWERTIGER SACHEN
Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 242 und 246 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

STGB § 53 TATMEHRHEIT
(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.
(2) 1Trifft Freiheitsstrafe mit Geldstrafe zusammen, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt. 2Jedoch kann das Gericht auf Geldstrafe auch gesondert erkennen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Geldstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtgeldstrafe erkannt.
(3) 1Hat der Täter nach dem Gesetz, nach welchem § 43a Anwendung findet, oder im Fall des § 52 Abs. 4 als Einzelstrafe eine lebenslange oder eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verwirkt, so kann das Gericht neben der nach Absatz 1 oder 2 zu bildenden Gesamtstrafe gesondert eine Vermögensstrafe verhängen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Vermögensstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtvermögensstrafe erkannt. 2§ 43a Abs. 3 gilt entsprechend.
(4) § 52 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt sinngemäß.

STGB § 17 SONSTIGE ENTSCHEIDUNGEN UND GERICHTLICHE FESTSTELLUNGEN
3 Vorschriften zitieren § 17 BZRG
(2) Wird auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt und hat das Gericht festgestellt, daß der Verurteilte die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so ist diese Feststellung in das Register einzutragen; dies gilt auch bei einer Gesamtstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn der Verurteilte alle oder den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der abgeurteilten Straftaten auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat.

19. 05.01.2012 STA OSNABRÜCK
P3300S 602 JS 24157/11
GESUCHT WEGEN STRAFVERFOLGUNG WEGEN FESTNAHME
- Nicht in ein Führungszeugnis (für Private oder Behörden einschließlich der erweiterten) aufzunehmen -

STA	Staatsanwaltschaft
AG	Amtsgericht
STGB	Strafgesetzbuch
STVG	Straßenverkehrsgesetz
BTMG	Betäubungsmittelgesetz

PROSTITUTIONSGESETZ 1980 UND 2001
PROSTITUIERTENSCHUTZGESETZ SEIT 2016

Das Bundesverwaltungsgericht entschied am 15. Juli 1980, dass die Prostitution als sittenwidrige und in verschiedener Hinsicht sozialwidrige Tätigkeit nicht Teil des Wirtschaftslebens im Sinne des EG-Vertrages sei und damit kein gemeinschaftsrechtliches Freizügigkeitsrecht begründen könne.

Am 1. Dezember 2000 entschied das Verwaltungsgericht Berlin, dass die freiwillige Prostitution unabhängig von einer moralischen Beurteilung nach den heute anerkannten sozialethischen Wertvorstellungen nicht mehr als sittenwidrig anzusehen ist. Die sexuelle Dienstleistung wurde vom Verwaltungsgericht Berlin noch vor dem Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes im Jahr 2002 nüchtern als gesellschaftliche Realität bewertet.

Während das Prostitutionsgesetz sich in nur drei Paragrafen mit der zivilrechtlichen Seite, also der Einklagbarkeit des Geldes, befasst, ist das Prostituiertenschutzgesetz umfassender und enthält in § 3 die Anmeldepflicht der Prostituierten, in § 33 Bußgeldvorschriften, wenn man die Anmeldung nicht vornimmt und Auflagen nicht nachkommt. Die Möglichkeit der Behörde, Auflagen auszusprechen war nicht neu, sondern lang geübte verwaltungsrechtliche Praxis.
Die Nichtbeachtung von Sperrzonen ist in § 120 Ordnungswidrigkeiten durch Bußgeld sanktioniert, aber nicht mehr strafbar.

Die Prostitution unterfällt nicht der Gewerbeordnung, so dass ein Gewerbeschein nicht benötigt wird. Einnahmen sind aber zu versteuern, andernfalls liegt eine Steuerhinterziehung vor, § 370 der Abgabenordnung (AO).

Im § 232 des Strafgesetzbuch wird im Prostituiertenschutzgesetz 2016 erstmals eine »Freier«-Strafbarkeit eingeführt, um der sogenannten Zwangsprostitution entgegen zu wirken.

Auszug:
(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn
1. diese Person ausgebeutet werden soll bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person,
(…)
2. diese Person in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, gehalten werden soll oder
(…).
(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person, die in der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Weise ausgebeutet werden soll,
1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt oder
2. entführt oder sich ihrer bemächtigt oder ihrer Bemächtigung durch eine dritte Person Vorschub leistet.

§ 232a:
(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,
1. die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder
2. sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(…)